

Zauneggerstraße 8, 4710 Grieskirchen Tel.: 07248/647 48, Fax: 07248/647 48-30

e-mail: office@stb-fuchshuber.at

www.stb-fuchshuber.at

#### Klienten-Info Online im Textformat

Ausgabe 04/2005

#### Inhaltsverzeichnis

- Verschärfung der KommSt- und DB-Pflicht bei wesentlich beteiligten GmbH-Geschäftsführern
- Kreditzinsen als Betriebsausgabe
- Zwangszuweisung der bei der GKK zwischengeparkten MVK-Beiträge
- Eigenverbrauchsbesteuerung bei im Ausland geleasten PKWs

# Verschärfung der KommSt- und DB-Pflicht bei wesentlich beteiligten GmbH-Geschäftsführern

Der VwGH hat mit dem Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 10. November 2004, 2003/13/0018 als einziges entscheidendes Kriterium für die diesbezügliche Steuerpflicht nur mehr die Eingliederung in den betrieblichen Organismus des Unternehmens festgestellt. Weiteren Elementen, wie dem Fehlen des Unternehmerrisikos, keine laufende Lohnzahlung, könne nur mehr dann Bedeutung zukommen, wenn eine Eingliederung in den Organismus des Betriebes der Gesellschaft nicht klar erkennbar sei. In der Praxis wird das kaum vorkommen, weil mit einer kontinuierlichen Tätigkeit für die Gesellschaft die Eingliederung i.d.R. hergestellt ist. Anders sind jene Fälle zu beurteilen, in denen der Gesellschafter-Geschäftsführer als Freiberufler oder Gewerbetreibender (zB Rechtsanwalt mit eigener Kanzleistruktur etc.) tätig ist und seine Leistungen im Rahmen eines Werkvertrages erbringt.

Da der Geschäftsführerbezug einkommensteuerpflichtig ist, kann anstelle der tatsächlichen Ausgaben das Betriebsausgabenpauschale in Anspruch genommen werden, wenn im Vorjahr der Umsatz nicht mehr als € 220.000,- betragen hat. Dieses Pauschale beträgt 6 % des Umsatzes begrenzt mit € 13.200,- p.a.

### Kreditzinsen als Betriebsausgabe

Der UFS Graz 11. Mai 2004 verweigerte dem Berufungswerber Kreditzinsen als Betriebsausgabe, weil mit diesem Kredit die Abstattung der Einkommensteuerschuld finanziert worden ist. Gleichzeitig wird aber die grundsätzliche Dispositionsfreiheit eingeräumt, den Betrieb mit Fremd- oder Eigenmittel zu finanzieren. Hier ist in der Argumentation dem Steuerpflichtigen ein Fehler unterlaufen. Nach dem Motto "Geld hat kein Mascherl", kann der Fiskus nicht von sich aus feststellen, wofür ein Kredit verwendet wird.

Bei Kreditaufnahmen ist in solchen Fällen daher darauf zu achten, dass kein unmittelbarer Zusammenhang mit der Finanzierung betriebsfremder Vorgänge (zB Einkommensteuerzahlung, Entnahme für private Anschaffungen etc.) hergestellt werden kann.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass der Zinsbegriff eng auszulegen ist und weder Kosten der Kurssicherung noch Kursverluste bei Fremdwährungskrediten umfasst (Entwurf des Wartungserlasses 2004 der KStR RZ 1212). Sehr wohl fallen aber darunter alle Nebenkosten (zB Gebühren, Provisionen, Honorare an Makler, Anwälte, Notare etc.)

## Zwangszuweisung der bei der GKK zwischengeparkten MVK-Beiträge

**Arbeitgeber**, die innerhalb von 6 Monaten ab Beginn des Dienstverhältnisses noch keine Mitarbeitervorsorgekasse (MVK) ausgewählt haben und die Beiträge daher an die Gebietskrankenkasse (GKK) abführen, werden von dieser schriftlich aufgefordert, binnen 3 Monaten eine MVK auszuwählen. Sollte keine Auswahl getroffen werden, erfolgt eine automatische Zuweisung an irgendeine MVK. Diese Zwangszuweisung ist ab **Mitte 2005** vorgesehen. Die bei der GKK zwischengeparkten Beiträge sind nur mit 1,5 % schlecht verzinst und der Arbeitnehmer erhält keine Kontonachricht über den Stand seines Guthabens. Um dies zu verhindern, sollte jene MVK ehestens ausgewählt werden, welche für die Abfertigungsvorsorge die optimalen Bedingungen erfüllt.

## Eigenverbrauchsbesteuerung bei im Ausland geleasten PKWs

In meiner Klienten-Info – Ausgabe 11/03 wurde das Thema "Kfz-Auslandsleasing im Umsatzsteuerrecht" behandelt.

Nunmehr liegt eine Berufsentscheidung des Unabhängigen Finanzsenates (UFS) Linz vom 1. März 2005 vor.

Der UFS stellt fest, dass § 1 Abs 1 Z 2 lit d des UStG 1994 in der geltenden Fassung EU-rechtswidrig ist und nicht angewendet werden kann. Es ist demnach bei einem im Ausland geleasten PKW in Österreich **keine** Umsatzsteuer zu entrichten.

Die ausländische Vorsteuer wird auf Antrag zurückerstattet. (zB für BRD Antrag an Finanzamt Bonn). Dieser Antrag ist bis spätestens 30. Juni des Folgejahres zu stellen.

Mit freundlichem Gruß

Dkfm. Johann Fuchshuber